



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 16.07.1997
KOM(97) 133 endg.

97/0114 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

**zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation
für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Einleitung

1. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 sind ergänzende Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch festgelegt worden. Seit ihrem Inkrafttreten ist die Verordnung mehrfach geändert und sind andere Verordnungen und Richtlinien erlassen worden, die ebenfalls ihren Anwendungsbereich betreffen.

Deshalb erscheint es angebracht, die Richtigkeit der geltenden Bestimmungen zu überprüfen und die Verordnung zu kodifizieren. Dies ist das erste Ziel des beigefügten Verordnungsvorschlags.

2. Außerdem ist in der Beitrittsakte vorgesehen, daß die Anforderungen hinsichtlich des Mindestfettgehalts gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 bis zum 31. Dezember 1997 nicht für Finnland und Schweden gelten. Nach dem Wortlaut der Beitrittsakte "wird die Klassifizierung von Konsummilch nach der Verordnung während des genannten Zeitraums überprüft".

Mit der vorliegenden Unterlage soll auch dieser Aufforderung zur Überprüfung nachgekommen werden.

Bedeutung der Konsummilch für den Milchmarkt

3. Letzten Schätzungen zufolge belief sich die Konsummilcherzeugung 1995 in den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union insgesamt auf fast 30 Mio. t. Somit werden rund 26% der an die Molkereien gelieferten Mengen zu Konsummilch verarbeitet. Die Bedeutung dieses Erzeugnisses für die Erhaltung des Gleichgewichtes auf dem Milchmarkt und sein Einfluß auf das Erzeugereinkommen stehen daher außer Frage. Deshalb muß eine stabile Entwicklung der Erzeugung dieses Schlüsselerzeugnis gewährleistet werden.

4. In den letzten Jahren verlief die Entwicklung der Gesamterzeugung von Konsummilch relativ stabil und ließ einen Anstieg von 0,5 bis 1% erkennen. Eine deutlichere Entwicklung konnte bei der Auswahl der Verbraucher zwischen den ihnen angebotenen Erzeugnissen festgestellt werden. Diese Entwicklung betrifft sowohl den Fettgehalt der Milch als auch seine Wärmebehandlung und Verpackung.

Aus Tabelle 1 geht hervor, daß sich der Marktanteil der teilentrahmten Milch nunmehr rasch an denjenigen der Vollmilch annähert.

Tabelle 1: Entwicklung der Marktanteile der verschiedenen Arten Konsummilch (in % der Gesamtverkäufe)		
	1986	1995
Vollmilch	65,4	47,8
Teilentrahmte Milch	28,6	44,3
Entrahmte Milch	6,0	7,9

Bei der Wärmebehandlung ist eine erhebliche Zunahme von UHT-Milch zum Nachteil von pasteurisierter und sterilisierter Milch festzustellen. Diese Entwicklung ist aus Tabelle 2 abzulesen. Schließlich ist festzustellen, daß der Verbraucher mehr und mehr Milch im Tetrapak oder in Plastikflaschen und weniger Milch in Glasflaschen kauft.

Tabelle 2: Entwicklung der Konsummilch je nach Wärmebehandlung (in % der Gesamtverkäufe)		
	1986	1995
Pasteurisierte Milch	56	52
Sterilisierte Milch	11	6
UHT-Milch	33	43

Die besondere Lage in Finnland und Schweden

5. Der Konsummilchmarkt in diesen beiden Ländern unterscheidet sich dadurch von demjenigen in den anderen Mitgliedstaaten, daß ein größeres Erzeugnissortiment verfügbar ist und die Erzeuger fettarme Erzeugnisse vorziehen.

In Finnland macht Vollmilch nur 18% der Verkäufe aus, während auf teilentrahmte und entrahmte Milch 62% bzw. 20% des Marktes entfallen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die Kategorie "teilentrahmte Milch" eine Konsummilch mit einem Fettgehalt von 1% umfaßt, deren Marktanteil auf rund 8% geschätzt wird.

In Schweden entfallen auf teilentrahmte und entrahmte Milch 37% bzw. 24% des Marktes. 39% der verkauften Konsummilch fällt unter die Kategorie "Vollmilch". Dabei handelt es sich jedoch fast ausschließlich um Milch mit einem Fettgehalt von nur 3%.

6. In der Beitrittsakte von 1994 wurde vereinbart, daß Erzeugnisse, die den Anforderungen hinsichtlich des Fettgehalts gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 nicht entsprechen, trotzdem im Erzeugerland, d.h. Finnland oder Schweden, vermarktet werden dürfen. Diese Abweichung läuft am 31. Dezember 1997 aus.

Gemäß der Beitrittsakte hat die Kommission die Klassifizierung in der vorgenannten Verordnung überprüft und Überlegungen angestellt, ob sie geändert werden sollte, um den Gegebenheiten in Finnland und Schweden Rechnung zu tragen. Dabei ergibt sich die Wahl, entweder die Klassifizierung zu ändern und die vor dem Beitritt in diesen Ländern verbrauchten Milcharten darin aufzunehmen oder die beiden Mitgliedstaaten zu zwingen, die in der übrigen Gemeinschaft geltende Klassifizierung einzuhalten.

Die erste Möglichkeit bietet den Vorteil, daß die Gebrauchsgewohnheiten in diesen Ländern beibehalten werden können und die Gefahr vermieden wird, daß das Verschwinden wohlbekannter und von der Bevölkerung geschätzter Erzeugnisse schwerwiegende Folgen für den Milchverbrauch haben könnte.

Diese Möglichkeit setzt jedoch voraus, daß ein neues einheitliches Sortiment an Konsummilch in der ganzen Union angeboten wird, was zu Verwirrung bei der Industrie und dem Verbraucher führen könnte, die an die derzeitige Klassifizierung gewöhnt sind und auch keine Änderung gewünscht haben.

Unter diesen Umständen ist es nach Auffassung der Kommission angebracht, die in der Beitrittsakte vorgesehene Abweichung vorübergehend zu verlängern, damit die derzeitige Lage in der gesamten Gemeinschaft beibehalten werden kann. Deshalb schlägt die Kommission vor, die Abweichung bis zum 31. Dezember 1999 zu verlängern.

Eiweißgehalt der Konsummilch

7. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1441/71 ist jegliche Änderung des Eiweißgehalts der Konsummilch verboten. Über diese Vorschrift hat kürzlich eine - bisher noch nicht abgeschlossene - Diskussion der Berufskreise stattgefunden, und bei der Kommission ist ein Antrag auf Standardisierung des Eiweißgehalts eingegangen. Nach Prüfung dieser Frage ist es nach Auffassung der Kommission nicht angezeigt, die derzeitige Lage zu ändern.

Die Standardisierung des Eiweißgehalts beinhaltet nämlich zahlreiche Risiken und könnte zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Würde man nämlich einen Einheitsgehalt für die gesamte Union vorschreiben, so würde die Festsetzung eines zu niedrigen Gehalts einen zusätzlichen Milcheiweißüberschuß hervorrufen, der auf einem bereits schwerwiegende Überschüsse aufweisenden Markt abgesetzt werden müßte.

Würde man andererseits den Mindestgehalt von jedem Mitgliedstaat festsetzen lassen, so ließe sich dies in Anbetracht der Grundsätze des Binnenmarktes nur schwer rechtfertigen und würden Wettbewerbsverzerrungen drohen.

Des weiteren kann man nicht abstreiten, daß sich der Verbraucher des Nahrungswertes des Milcheiweißes immer bewußter wird. Daher muß ihm eine Konsummilch garantiert werden, deren Eiweißgehalt seinen Erwartungen entspricht. Außerdem ist der Verkauf von Milch zu erleichtern, deren Eiweißgehalt den normalen Gehalt übersteigt. In diesem Bestreben schlägt die Kommission vor, die bereits in der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 vorgesehene Anreicherung der Konsummilch mit Milcheiweiß beizubehalten.

8. Aufgrund der gemachten Erfahrungen scheint es außerdem notwendig, besondere Vorschriften zu erlassen, um die Einhaltung des Verbots der Standardisierung des Eiweißgehalts besser überprüfen zu können. Erfolgt diese Überprüfung anhand eines Vergleichs zwischen dem Eiweißgehalt der Konsummilch und demjenigen der Rohmilch, so kann dieses Ziel erreicht und können zu hohe Kontrollkosten vermieden werden.

Hinsichtlich der Kontrolle der Einhaltung der Vermarktungsnormen im allgemeinen obliegt es nach Auffassung der Kommission den Mitgliedstaaten, die entsprechenden Modalitäten einschließlich der Sanktionen im Verstoßfalle zu erlassen.

Hygienevorschriften und Konsummilch

9. Die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 bezieht sich mehrmals auf Vorschriften betreffend die Milchqualität und den Schutz der Volksgesundheit. Insbesondere ihre Artikel 4 und 5 sehen den Erlass von Durchführungsbestimmungen durch den Rat vor, um diese Fragen zu regeln. Seit dem 1. Januar 1994 fallen die gesundheitlichen und qualitativen Aspekte der Konsummilch in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/46/EWG, die sich jedoch direkt auf Artikel 43 des Vertrags gründet, da sie alle Milcherzeugnisse betrifft. In diesem Zusammenhang sind die vorgenannten Artikel 4 und 5 zu überprüfen und anzupassen, um eine Überschneidung mit den Bestimmungen der Richtlinie zu vermeiden.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß die vorgenannte Richtlinie bestimmte Vorschriften für Konsummilch enthält, die eher die Zusammensetzung der Erzeugnisse als ihren gesundheitlichen Aspekt betreffen. Es handelt sich insbesondere um Normen betreffend den Gefrierpunkt sowie den Mindestgehalt an Eiweiß und fettfreier Trockenmasse. Daher wird vorgeschlagen, diese Vorschriften in die Verordnung über die Vermarktungsnormen aufzunehmen, wie dies der Rat selber beim Erlass der Richtlinie 92/46/EWG gewünscht hat. Aufgrund der gemachten Erfahrungen wird jedoch vorgeschlagen, die Bestimmung über den Gefrierpunkt zu ändern und die Möglichkeit vorzusehen, zusätzliche Normen für die Wärmebehandlung festzusetzen, um insbesondere eine Verschlechterung der Milchqualität zu vermeiden.

Vorschlag

VERORDNUNG (EG) Nr./.. DES RATES

vom

zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 des Rates vom 29. Juni 1971 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2138/92⁽⁵⁾, soll der Markt der Erzeugnisse des KN-Codes 0401 durch Gewährleistung ihrer Qualität und eine Anpassung an die Bedürfnisse und Wünsche der Verbraucher so weit wie möglich entwickelt werden. Die Festlegung von Vermarktungsnormen für die betreffenden Milcherzeugnisse trägt zur Stabilität des Marktes und somit zu einem angemessenen Lebensstandard der ländlichen Bevölkerung bei. Daher ist es im Interesse sowohl der Milcherzeuger als auch der Verbraucher, eine solche Regelung beizubehalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C ... vom

⁽²⁾ ABl. Nr. C ... vom

⁽³⁾ ABl. Nr. C ... vom

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 3.7.1971, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 30.7.1992, S. 6.

Um die bisherigen Erfahrungen zu nutzen und die entsprechenden Bestimmungen im Interesse der Rechtssicherheit für alle Beteiligten einfacher und klarer zu gestalten, ist die vorgenannte Verordnung zu ändern und sind ihre Bestimmungen in einer neuen Verordnung zusammenzufassen.

Um den Wünschen der Erzeuger zu entsprechen, die den Nahrungsaspekten des Milcheiweißes eine wachsende Bedeutung beimessen, ist dafür zu sorgen, daß der natürliche Milcheiweißgehalt auf keinen Fall gesenkt wird, und ist außerdem zu erlauben, daß Milch mit Bestandteilen der fettfreien Trockenmasse der Milch angereichert werden.

Beim Fettgehalt der Milch ist der besonderen Lage in Finnland und Schweden Rechnung zu tragen, für die gemäß der Beitrittsakte eine Ausnahmeregelung gilt, die am 31. Dezember 1997 abläuft. Diese Regelung ist vorübergehend zu verlängern, um es den betreffenden Mitgliedstaaten zu erlauben, sich an die in der übrigen Gemeinschaft geltende Regelung anzupassen.

Artikel 5 Nummer 9 der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/23/EG⁽⁷⁾, enthält bestimmte Anforderungen an die Zusammensetzung der Konsummilch. Im Bestreben um Kohärenz sind diese Vorschriften in die Regelung der Vermarktungsnormen aufzunehmen, wobei bestimmte Anpassungen vorzusehen sind, um den gemachten Erfahrungen Rechnung zu tragen.

Die Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/4/EG⁽⁹⁾, und die Richtlinie 90/496/EWG über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln⁽¹⁰⁾ finden Anwendung.

Um die Kohärenz der Regelung zu gewährleisten, müssen für die aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse gleichwertige Anforderungen gelten.

Es ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten die Kontrollen und die im Falle eines Verstoßes gegen diese Verordnung angemessenen Sanktionen festlegen -

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14.9.1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 5 vom 23.5.1996, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8.2.1979, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 43 vom 14.2.1997, S. 21.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 276 vom 6.10.1990, S. 40.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Mit dieser Verordnung werden Normen für die Erzeugnisse des KN-Codes 0401 festgelegt, die zum Verzehr in der Gemeinschaft bestimmt sind.
2. Im Sinne dieser Verordnung sind
 - a) Milch: das Gemelk einer oder mehrerer Kühe;
 - b) Konsummilch: die in Artikel 3 aufgeführten Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, in unverändertem Zustand an den Verbraucher abgegeben zu werden;
 - c) Fettgehalt: das Verhältnis von Gewichtsteilen MilCHFett auf 100 Gewichtsteile der betreffenden Milch.

Artikel 2

1. Nur Milch, die den Anforderungen für Konsummilch entspricht, darf in unverarbeiteter Form an den Endverbraucher direkt oder über Gaststättenbetriebe, Krankenhäuser, Kantinen oder ähnliche Einrichtungen geliefert oder abgegeben werden.
2. Als Verkehrsbezeichnungen für diese Erzeugnisse sind die in Artikel 3 aufgeführten Bezeichnungen zu verwenden. Diese Verkehrsbezeichnungen sind unbeschadet ihrer Verwendung in zusammengesetzten Bezeichnungen ausschließlich für die dort definierten Erzeugnisse zu verwenden.
3. Der Mitgliedstaat sieht Maßnahmen zur Unterrichtung des Käufers über Art oder Zusammensetzung der Erzeugnisse vor, wann immer das Fehlen einer solchen Information den Käufer in die Irre führen könnte.

Artikel 3

1. Folgende Erzeugnisse gelten als Konsummilch:
 - a) Rohmilch: Milch, die nicht über 40 °C erhitzt und keiner Behandlung mit ähnlicher Wirkung unterzogen wurde;
 - b) Vollmilch: wärmebehandelte Milch, die hinsichtlich ihres Fettgehalts mindestens einer der folgenden Formeln entspricht:
 - Standardisierte Vollmilch: Milch, deren Fettgehalt mindestens 3,50 % entspricht. Die Mitgliedstaaten können jedoch eine weitere Klasse für Vollmilch mit einem Fettgehalt von mindestens 4,00 % vorsehen;
 - nicht standardisierte Vollmilch: Milch, deren Fettgehalt seit dem Melken weder durch Hinzufügung oder Entnahme von Milchfett noch durch Mischung mit Milch, deren natürlicher Fettgehalt geändert worden war, geändert worden ist. Der Fettgehalt darf jedoch nicht unter 3,50 % liegen;
 - c) teilentrahmte Milch: wärmebehandelte Milch, deren Fettgehalt auf einen Satz gebracht worden ist, der mindestens 1,50 % und höchstens 1,80 % beträgt;
 - d) entrahmte Milch: wärmebehandelte Milch, deren Fettgehalt auf einen Satz gebracht worden ist, der höchstens 0,30 % beträgt.
2. Abweichend von Absatz 1 gelten die Anforderungen hinsichtlich des Fettgehalts während eines Zeitraums von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung nicht für in Finnland und Schweden erzeugte, zum Verzehr bestimmte Milch. Die in diesen beiden Mitgliedstaaten erzeugte Konsummilch, für die diese Ausnahmeregelung gilt, darf nur in dem Erzeugerland vermarktet oder in ein Drittland ausgeführt werden.

3. Unbeschadet von Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich sind nur folgende Änderungen erlaubt:

- a) Zur Einhaltung des für Konsummilch vorgeschriebenen Mindestfettgehalts die Änderung des natürlichen Fettgehalts der Milch durch Entnahme von Rahm oder Hinzufügung von Milch, teilentrahmter Milch oder entrahmter Milch;
- b) die Anreicherung der Milch mit aus Milch stammenden Eiweiß, Mineralsalzen oder Vitaminen, sofern diese Angaben an gut sichtbarer Stelle auf dem Erzeugnissetikett angebracht, deutlich lesbar und unverwischbar sind. Diese Angabe befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Nährwertkennzeichnung gemäß der Richtlinie 90/496/EWG über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln. Bei Anreicherung mit Eiweiß muß der Milcheiweißgehalt der angereicherten Milch mindestens 4,00% betragen.

Artikel 4

Unbeschadet der Richtlinie 92/46/EWG muß die Konsummilch folgende Anforderungen erfüllen: Sie muß

- a) einen Gefrierpunkt haben, der sich an den mittleren Gefrierpunkt annähert, der für Rohmilch im Erzeugungsgebiet der Konsummilch festgestellt wurde;
- b) ein Gewicht von mindestens 1 028 g/l Vollmilch bei 20 °C bzw. den entsprechenden Wert für völlig fettfreie Milch bei 20 °C aufweisen;
- c) mindestens 28 g/l Eiweiß (Gesamtstickstoffgehalt der Milch in Prozent, multipliziert mit 6,38) enthalten;
- d) mindestens 8,50% fettfreie Trockenmasse enthalten;
- e) bei wärmebehandelter Milch einer Wärmebehandlung unterzogen worden sein, die die Einhaltung noch festzulegender Qualitätsanforderungen ermöglicht.

Artikel 5

Die in die Gemeinschaft eingeführten und zum Verkauf als Konsummilch bestimmten Erzeugnisse müssen den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

Artikel 6

Die Richtlinie 79/112/EWG findet Anwendung, insbesondere hinsichtlich der einzelstaatlichen Vorschriften für die Etikettierung von Konsummilch.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um die Kontrolle der Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, Verstöße zu ahnden und Betrugshandlungen zu vermeiden und gegebenenfalls zu ahnden.

Diese Maßnahmen sowie deren etwaige Änderungen werden der Kommission spätestens einen Monat nach ihrer Annahme mitgeteilt.

2. Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

1. HAUSHALTSLINIE: B1 - 20 MITTELANSATZ: 3.632 Mio ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch.

3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 42 und 43 des Vertrags

4. ZIELE DES VORHABENS:

Kodifizierung der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 und Verlängerung der Finnland und Schweden im Rahmen der Beitrittsakte gewährten Ausnahmeregelung hinsichtlich des vorgeschriebenen Mindestfettgehalts.

5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS- ZEITRAUM (Mio ECU)	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR (97) (Mio ECU)	KOMMENDES HAUSHALTS- JAHR (98) (Mio ECU)	
5.0.	AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	p.m.	p.m.	p.m.	
5.1.	EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH	p.m.	p.m.	p.m.	
		1999	2000	2001	2002
5.0.1.	VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
5.1.1.	VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN				

5.2. BERECHNUNGSWEISE:

6.0.	FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL	JA/NEIN
6.1.	FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR	JA/NEIN
6.2.	NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS	JA/NEIN
6.3.	ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN	JA/NEIN

ANMERKUNGEN: Die Kodifizierung der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 hat keine finanziellen Auswirkungen. Die finanziellen Auswirkungen einer Verlängerung der Ausnahmeregelung hinsichtlich des vorgeschriebenen Mindestfettgehalts ist nur schwer zu quantifizieren.

ISSN 0254-1467

KOM(97) 133 endg.

DOKUMENTE

DE

03 02 01 10

Katalognummer : CB-CO-97-126-DE-C

ISBN 92-78-17580-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg